

wurde. Das natürliche Bedürfnis, gemachte Erfahrungen als Mittel zur Lösung weiterer Fragen zu benutzen, mußte zeitig dem Generalrath die Abfassung von Statuten nahe legen. Demgemäß machte er im December 1835 solche bekannt. Diese wußten in ihrem allgemeinen Theile das, was sich über den Gegenstand aus den Schriften des St. Vincenz entnehmen ließ, und in ihrem besondern Theile Festsetzungen über Gliederung des Vereins, über Aufnahme neuer Mitglieder, über Annahme neuer Pfleglinge, über den Gang der Geschäftsführung, über Behandlung der in Pflege genommenen Armen. Lehrsreiche Erläuterungen dazu bildeten die Schreiben, welche die Vorsitzenden des Generalraths erlassen hatten, und von welchen Kostjäger in einem „Handbuche des Vereins vom St. Vincenz von Paul“ (Köln 1851) veröffentlicht worden sind. Hinsichtlich der Gliederung des Vereins ist 1850 die Aenderung eingetreten, daß für verschiedene Theile des Vereinsgebietes als eine Mittelstufe Oberverwaltungsräthe eingeführt wurden, welche für einzelne größere Bezirke zwischen dem Generalrath einerseits und den örtlichen Verwaltungsräthen oder den einzelnen Conferenzen andererseits stehen, so daß sie in einer Richtung die Correspondenz vermitteln, in der andern leitend zu wirken berufen sind. Es ist jedoch mit Rücksicht auf die Zunahme der Geschäftsbereiche noch eine weitere Einschlebung gestattet worden, indem ein Theil eines Oberverwaltungsbezirktes unter der Leitung eines Centralwärters oder Diöcesanrathes ausgetrennt werden kann, um für seinen Bereich den Oberverwaltungsrath zu vertreten. Sollte die Gliederung des Gesamtvereins dazu dienen, ihn als das, was er war, zu erhalten, so mußte sie auch selbst eine gewisse Stetigkeit durch Regeln erhalten, nach welchen in den Gruppen bei Besetzung der Aemter zu verfahren war. Jeder ein geschlossenes Ganzes bildende Theil des Vereines bedarf eines Ausschusses, der aus einem Vorsitzenden, zwei oder mehreren Vertretern desselben, einem Schriftführer und einem Kassierer bestand. Diese Aemter werden besetzt, indem der Vorsitzende eines Verwaltungsbezirktes das erste Mal durch die zusammentretenden Conferenzen, in der Folge, wenn schon ein Verwaltungsrath besteht, durch diesen nach Anhörung der Conferenzen ernannt wird. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes selbst bestimmt nicht bloß die einzelnen Beamten des Verwaltungsrathes, sondern auch sämmtliche Beamte einschließlich der Vorsitzenden für die unter dem Verwaltungsrathe stehenden Conferenzen, Alles nach Anhörung des Verwaltungsrathes. Für den Generalrath und die Oberverwaltungsräthe, nach deren Rücksicht mehr die Centralräthe unter Beachtung von zeitlich oder örtlich gebotenen Ausnahmen behandelt werden, gilt die Regel, daß eine Wiederbesetzung des Vorhieses durch eine vorläufige Besprechung eingeleitet und, nachdem Namen genannt sind, zu allgemeiner Aeußerung seitens der betheiligten

Conferenzen Gelegenheit gegeben wird; dann erfolgt die Entscheidung. Die neu zu creirenden Mitglieder dieser Rätze werden durch die Vorsitzenden ernannt. So bleibt eine Verfügung über den Vorhies durch Wahl nur für Conferenzen übrig, die sich eben erst gebildet haben. Die Mittel, welche die einzelnen Stufen der Verwaltung zur Erfüllung der betreffenden Obliegenheiten bedürfen, fließen, abgesehen von gelegentlichen und periodischen Gaben von Wohlthätern, aus den Collecten, welche in den Verwaltungsbezirken gehalten werden, und aus regelmäßigen Beisteuern der unter ihnen stehenden Stufen, wie jeder örtliche Verwaltungsrath sie von den unter ihm stehenden Conferenzen erhält. Mit diesen Abgaben werden außer dem, was der Geschäftsbetrieb erheischt, auch Auswahlen für augenblickliche im Geschäftsbereich eintretende Nothstände gewährt. Zur Erhaltung und Belebung des Eifers in dem eigentlichen Geschäft des Vereins dienen auch die Feste, welche an jedem Orte von den dort befindlichen Mitgliedern gemeinsam gefeiert werden. Es sind dies das Fest Mariä Empfängniß, der erste Sonntag der Fastenzeit, der zweite Sonntag nach Ostern und das Fest des Schutzpatrons des Vereins. An diesen Tagen finden außer der kirchlichen Feier allgemeine Versammlungen der am Orte wohnenden Mitglieder statt, in welchen diese über den örtlichen Stand der Angelegenheiten Nachricht erhalten, um sich durch Beispiele angeregt zu finden und auf Mittel und Einrichtungen, welche der gemeinsamen Sache förderlich sein können, aufmerksam zu werden.

Die Satzungen des St. Vincenzvereins dienten dazu, dem Geiste, der sich in ihnen ausdrückte, Anerkennung zu verschaffen. Die Ausbreitung des Vereins ging daher auch in sehr erwünschter Weise vor sich. Dazu trug aber ganz vorzüglich die Gunst bei, die ihm von den Päpsten, den Bischöfen und dem ganzen Clerus zu Theil wurde. Der Papst Gregor XVI. erließ schon 1845 ein erstes Breve zu Gunsten des Vereins, der sich auch später fortwährend des päpstlichen Schutzes erfreute. Dem Vorgange der Päpste folgend, empfahlen die Bischöfe der Geislichkeit Unterstützung seiner Bestrebungen. Pius IX. gab ihm 1856 einen Cardinal zum Protector. Viele der Conferenzen sind unter Mitwirkung der Geislichkeit gegründet worden; im Uebrigen ist aber dem Vereine der schon bei seiner Entstehung hervorgetretene Charakter eines Laienvereines erhalten geblieben. Wenn Anfangs manche Conferenzen, welche durch Geistliche in's Leben gerufen wurden, auch der Leitung ihrer Gründer unterstellt waren, so ist im fernern Verlaufe von Laien und Geistlichen anerkannt worden, daß die Führung des Vorhieses mehr ein Geschäft für Laien als für Geistliche ist; dabei blieb es aber immer ein Grundsatz im Vereine, sehr gern Geistliche als Mitglieder aufzunehmen und von ihnen Förderung jeder Art dankbar zu empfangen. — Daß der Verein wohl geordnet war, zeigte sich in der Stetigkeit, mit der